

Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **5 (1858)**

Heft 48

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-252524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Aufsichtsbehörden sind nun folgendermaßen bestellt: Das engere Comité besteht aus den H. F. Dula, Präsident, M. Niedweg, Pfyster-Rüör, J. Zingg, N. Nietschi, Sohn, A. Haas und J. Troller. Das weitere Comité ist zusammengesetzt aus den Mitgliedern des engern und aus 6 solchen aus andern Kantonen, nämlich den H. Brunner aus Solothurn, H. Hirzel aus Zürich, M. Deschwanden aus Stanz, Dam. Bosphard aus Zug und Pfarrer Bosphard von Wislikofen, Kts. Aargau. Präsident des weitem Comites ist Hr. Franz Brunner von Solothurn. — So möge denn mit Gottes Beistand die Anstalt, die Schöpfung der gemeinnützigen und edlen Gesinnung des Schweizervolkes, einen glücklichen Anfang und einen gesegneten Fortgang nehmen!

Bern. Besoldungsaufbesserungen. Im Inspektoratskreis Mittelland haben neuerdings reelle Lehrerbefoldungserhöhungen beschlossen: Belp Fr. 200; Hinterfultigen 50; Beshigen 70; Ittigen 50; Bolligen 168; Stettlen 40; Fahrni 93; Riggisberg 82; Rütthi bei Thurnen 58; Inner-Criswyl 10 Fr.

Für Befoldungserhöhungen sind Einleitungen getroffen in Muri, Gümli gen, Ferrenberg, Mühlethurnen und Gerzensee.

In einer Gemeinde ist es vorgekommen, daß vier brave Familienväter, um einen guten Lehrer zu erhalten, sehr bedeutende Zuschüsse an die Lehrerbefoldung auf 10 Jahre garantirt haben.

— Auch der untere Schulkreis Walterswyl hat einen Schulhausneubau von über Fr. 6000 erkannt und dazu von der Erziehungsdirektion die Ratifikation erhalten; und heute, am 7. Nov., hat der obere Schulkreis Gassen, gemeinsame Schule von Walterswyl und Ursenbach, dem wackern Oberlehrer Friedrich Großenbacher, in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste, seine Befoldung freiwillig um jährlich Fr. 150 erhöht.

Aargau. Am 11. Nov. haben 30 Seminar-Aspiranten, auf den Bezirksschulen vorbereitet, die Aufnahmsprüfung im Seminar zu Wettingen mitgemacht. Von 30 Aspiranten wurden 29 aufgenommen, worunter 4 aus Baselland und 1 aus dem Kanton Freiburg. Nach einer Weisung der Erziehungsdirektion soll die für die Volksschule so wichtige Naturkunde auch ferner unter den Gegenständen der Vorprüfung festgehalten werden. Die Aufgenommenen sind auf den 21. Nov. einberufen, und am 22. soll der neue Kurs beginnen.

— (Korr.) Lesebuchfrage. Ein Geschenk der h. Erziehungsdirektion. Sonntagschule in Marau. Von der Lehrerkonferenz Baden erging an die übrigen Lehrervereine des Kantons jüngsthin eine Zuschrift, begleitet von einem ausführlichen Memorial, an die h. Erziehungsdirektion, in

welcher diese dringendst gebeten wird, es möchte möglichst bald das II. Lehr- und Lesebuch in der Weise umgearbeitet werden, daß es sich genau an das treffliche I. Lehr- und Lesebuch anschließe. Obschon es ein Reallesebuch werden sollte, habe es sprachliche Zwecke und besonders die stylistischen Uebungen wohl zu berücksichtigen. Sollte die Umarbeitung nicht beförderlichst zur Hand genommen werden können, so wird die h. Erziehungsdirektion um die Erlaubniß gebeten, die beiden erschienenen Bändchen des Lesebuches von G. Eberhard in den Schulen einführen zu dürfen. Ohne Zweifel werden sämtliche Lehrervereine des Kantons sich der Konferenz Baden bereitwilligst anschließen, da das Bedürfniß nach einem neuen II. Lesebuch seit lange gefühlt und der Wunsch nach einem solchen in den Jahresberichten wiederholt und einstimmig von der Lehrerschaft und den Schulbehörden ausgesprochen wurde. Bereits hat die Lehrerkonferenz Aarau in ihrer letzten Versammlung sich Baden angeschlossen, und es bleibt zu hoffen, die h. Erziehungsdirektion werde die gerechte Bitte der Lehrerschaft erhören und das II. Lehr- und Lesebuch in der Weise ausarbeiten, daß es in der neuen Gestalt das werde, was seiner Zeit das „alte“ war und in einzelnen Theilen noch heute ist.

Die h. Erziehungsdirektion stellte in diesen Tagen jeder Schule ein Exemplar: „Die Vögel und das Ungeziefer,“ von Fr. v. Tschudi (St. Gallen 1858) als Geschenk mit der Weisung zu, es sei der Inhalt des Schriftchens auf angemessene Weise den Schülern beizubringen. Früherhin machte dieselbe — irre ich nicht — die Konferenzvorstände auf: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren“, von Dr. C. W. L. Gloger, 2. Aufl. Berlin, 1858 (1 Fr.), Tschudi's Büchlein verwendete Schrift, aufmerksam, und empfahl ihnen deren Anschaffung in die Lehrer-Bibliotheken.

Mit dem 7. Nov. eröffnete die Kulturgesellschaft in Aarau ihre seit Jahren gepflegte „Sonntagschule für Gesellen und Lehrlinge“. Unterricht wird ertheilt im Schreiben, Rechnen, in der Buchführung, im Kunstzeichnen, technischen Zeichnen und Gesang. Erfreulich ist's, daß die h. Erziehungsdirektion der Schule auch für dieß Jahr den üblichen Betrag zukommen ließ.

Glarus. Der Kantonschulrath hat der Lehrerbibliothek einen Beitrag von 100 Fr. gesprochen, damit sie durch passende Werke bereichert werden könne. — Die Lehrerwahl einer Gemeinde wurde ungültig erklärt, weil der Gewählte das gesetzliche Examen noch nicht bestanden hat. — Gegen einen völlig untüchtigen Lehrer wurde die Erwartung ausgesprochen, daß er von seiner Stelle abtrete, und um so eher wird dem Ansinnen entsprochen werden, als der Betreffende keine empfindliche ökonomische Einbuße leiden müßte. — Von drei Lehramtskandidaten, welche die Kantonalprüfung bestanden, sind zwei